

Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Fürth vom (*Ausfertigungsdatum*)

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 7. 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Fürth betreibt und unterhält die nachstehend genannten städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) als öffentliche Einrichtungen:

1. Turnhallen

- Frauenturnhalle, Frauenstr. 13, 90763 Fürth
- Friedrich Ebert Turnhalle, Friedrich-Ebert-Str. 21, 90766 Fürth
- Günter Brand Turnhalle, Hans-Sachs-Str. 30, 90765 Fürth
- Hans Böckler Turnhalle , John-F. Kennedy Str. 29, 90763 Fürth
- Halle Fachoberschule, Amalienstr. 2-4, 90763 Fürth (nur angemietet)
- Halle Förderzentrum Süd, Jakob-Wassermann Str. 14, 90763 Fürth
- Halle Förderzentrum Nord, Vacher Str. 297, 90768 Fürth
- Hardenberg Turnhalle alt, Kaiserstr. 92, 90763 Fürth
- Hardenberg Turnhalle neu, Kaiserstr. 92, 90763 Fürth
- Helmturnhalle, Helmplatz 6, 90762 Fürth
- Horst Weidemann Halle, John-F. Kennedy Str. 27, 90763 Fürth
- Humbser Turnhalle, Dr. Mack Str. 1, 90762 Fürth
- Jahnturnhalle, Theresienstr. 11/13, 90763 Fürth
- Katharinenturnhalle, Katharinenstr. 1a, 90762 Fürth
- Maiturnhalle, Maistr. 19, 90762 Fürth
- MTV-Turnhalle, Kapellenstr. 33, 90762 Fürth
- Pegnitz Turnhalle, Kapellenstr. 37, 90762 Fürth
- Pestalozzi Turnhalle, Pestalozzi Str. 20, 90765 Fürth
- Schickedanzturnhalle, Kiderlinstr. 4, 90763 Fürth

- Soldnerturnhalle, Soldnerstr. 60, 90766 Fürth
- Tannen Turnhalle, Otto-Seeling-Promenade 40, 90762 Fürth
- Turnhalle am Finkenschlag, Finkenschlag 45, 90766 Fürth
- Turnhalle am Ligusterweg, Ligusterweg 10, 90766 Fürth
- Turnhalle Oberfürberg, Oberfürberger Str. 46, 90768 Fürth
- Turnhalle Sack, Sacker Hauptstr. 42, 90765 Fürth

2. Sportplätze und Leichtathletikanlagen

- Charly Mai Sportanlage, Kapellenstr. 37, 90762 Fürth
- Hans-Lohnert-Sportplatz, Schwabacher Str. 224, 90763 Fürth
- Humbser-Sportplatz, Dr.Mack Str. 31, 90762 Fürth
- MTV-Sportplätze, Kapellenstr. 33, 90762 Fürth
- Sportanlage Hans-Sachs-Schule, Hans-Sachs-Str. 30, 90765 Fürth
- Sportplatz an der John-F.-Kennedy Str. 29, 90763 Fürth

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Schulen und Vereinigungen (Vereine und Personenvereinigungen jeder Art, ausgenommen politische Parteien und Personenvereinigungen bei Veranstaltungen mit politischen Zielsetzungen) sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Sportstätten zu benutzen.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung gelten auch für die Mitglieder der Personenvereinigungen und Vereine, die Sport treiben und für die Besucher.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Sportstätten sind grundsätzlich für sportliche Zwecke zu benutzen. Sie dienen dem Sportunterricht der Schulen und der sportlichen Betätigung von Vereinen und sonstigen Vereinigungen.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten wird im Einzelnen durch die Sportstättenordnung geregelt. Diese Ordnung kann im Referat für Schule, Bildung und Sport und im Sportamt eingesehen werden. Sie hängt auch bei den jeweiligen Sportstätten aus. Das Referat kann für die Benutzung einzelner Sportstätten besondere Bestimmungen treffen. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Ordnung sind für die Benutzer verbindlich.
- (3) Die Befugnisse der Stadt, insbesondere das Hausrecht üben das städtische Sportamt und die im Objekt tätigen Hausmeister aus. Die Nutzer haben den Anordnungen dieser Mitarbeiter Folge zu leisten.

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der städtischen Sportstätten ist nur mit Erlaubnis im Rahmen dieser Satzung und der ergangenen Anordnungen gestattet. Das Sportamt kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucherzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Der Antrag ist bei schulischer Nutzung beim Schulverwaltungsamt, ansonsten beim Sportamt der Stadt Fürth zu stellen.
- (3) Die Erlaubnis kann zeitlich und/oder örtlich beschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) zur Schonung des Platzes erforderlich ist.Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

§ 5 Belegung

- (1) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Belegung vor. Die Belegung durch die Schulen soll sich auf den Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr an den Tagen Montag bis Freitag beschränken. Wenn Belegungen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind ist das Sportamt frühest möglich, spätestens eine Woche vorher zu informieren.
- (2) Die nicht schulisch genutzten Zeiten können von Vereinen und Vereinigungen belegt werden. Die Belegungszeit erstreckt sich von Montag bis Freitag auf die Zeit von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Samstagen und Sonntagen auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Bei Belegung mit Schlüsselgewalt sind Ausnahmen möglich.
- (3) Während der Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien werden die Sportstätten grundsätzlich nicht belegt. Während der Faschingsferien sind die Sportstätten geöffnet mit Ausnahme des Faschingsdienstages. Während der Herbstferien sind die Sportstätten geöffnet. In den Sommerferien wird wenigstens eine Halle dem Vereinssport zur Verfügung gestellt und durch Personal der Gebäudewirtschaft betreut. Während der Sommerferien werden Punktspiele im Bereich Fußball auf der Bezirkssportanlage ermöglicht und durch Personal der Gebäudewirtschaft betreut. An folgenden gesetzlichen Feiertagen sind die Sportstätten geschlossen: Erster Mai (Maifeiertag), Christi Himmelfahrt, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen. Am Buß- und Betttag sind die Sportstätten geöffnet. Bei Hallen mit Schlüsselgewalt kann nach Absprache mit Schulverwaltungsamt, Gebäudewirtschaft und dem zuständigen Hausmeister, vom Sportamt eine Vereinsbelegung auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten genehmigt werden, ausgeschlossen davon ist der Karfreitag. Je nach Bedarf werden die Ferien von der Gebäudewirtschaft für Reinigungs- Pflege- und Umbauarbeiten genutzt.

§ 6 Vergabe

- (1) Die schulische Nutzung ist beim Schulverwaltungsamt, die außerschulische Nutzung ist beim Sportamt zu beantragen. Die Vergabe erfolgt stets widerruflich.
- (2) Sportliche Nutzung hat Vorrang vor sonstiger Nutzung. Bei Turnhallen genießen typische Hallensportarten den Vorrang. Bei Sportplätzen kommt die höhere Spielklasse zuerst, am Hans-Lohnert- Sportplatz hat die Jugend den Vorrang. Anträge auf Nutzung der Sportstätten am Wochenende sind mindestens eine Kalenderwoche vorher zu stellen. Um allen Betroffenen Planungssicherheit zu gewährleisten, können später gestellte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zustand der Sportstätten

Die Stadt ist den Benutzern gegenüber nicht verpflichtet, Änderungen an den Sportstätten vorzunehmen.

Die Benutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an den Sportstätten durch die Stadt auch während der Benutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden. Eine Gebührenpflicht entsteht während dieser Arbeiten nicht.

§ 8 Benutzung der Sportplätze und Leichtathletikanlagen

Zur Verhinderung von Schäden an Sportplätzen und Leichtathletikanlagen ist vor jeder Sportveranstaltung zu prüfen, ob die Sportstätte benutzbar ist. Über die schulische Nutzung entscheidet der Sportlehrer. Die Entscheidung über die Benutzbarkeit außerhalb des Schulbetriebs trifft der zuständige Platzwart. In Zweifelsfällen entscheidet das Grünflächenamt zusammen mit dem Sportamt. Unabhängig davon kann der Schiedsrichter entsprechend der Schiedsrichterordnung ein Spiel untersagen, wenn er aufgrund der Platzverhältnisse eine Gesundheitsgefährdung befürchtet. Bei Verstößen gegen die getroffene Entscheidung ist die beantragende Gruppe zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Außerdem kann sie mit einer zeitweiligen oder völligen Platzsperre belegt werden.

§ 9 Instandhaltung und Haftungsregelungen

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Sportstätten einschließlich Einrichtungen und Geräten in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Während der Nutzung auftretende Schäden sind unmittelbar dem eingesetzten städtischen Mitarbeiter zu melden. Wo dies nicht möglich ist, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Sportamt zu verständigen. Im Falle der Schlüsselgewalt sind die Schäden in die dafür bereitliegende Belegungs- und Mängelliste einzutragen. Bei größeren Verunreinigungen, die anschließende Sonderreinigungen erfordern, werden die anfallenden Kosten vom Sportamt dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (3) Die Stadt Fürth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der Benutzung der Sportstätten entstehen, nur dann, wenn ein Bediensteter der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und ein Organ der Stadt bei der Auswahl, Leitung und Überwachung dieses Bediensteten ein Verschulden trifft.

- (4) Jeder Benutzer haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen lässt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere beteiligte Vereinigungen haften als Gesamtschuldner. Der Benutzer hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportstätten an den Benutzer von Mitgliedern des Benutzers, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden.
- (5) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Abschluss eines Versicherungsvertrages gegen derartige Schäden in angemessener Höhe nachzuweisen.

§ 10 Bestellung eines Übungsleiters

- (1) Der Benutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Benutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, einen Übungsleiter zu bestellen.
- (2) Der Übungsleiter oder sein Vertreter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätten und einen geregelten Spielbetrieb zu sorgen.
- (3) Sie haben die Erlaubnis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Veränderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Sportstätten sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (2) Genehmigte Arbeiten sind unter Aufsicht der Stadt auf Kosten des Benutzers durchzuführen.

- (3) Der Benutzer hat Änderungen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der Sportstätte ausgeschlossen werden.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der in § 1 näher bezeichneten Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe der Sportstättengebührensatzung der Stadt Fürth erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sportanlagen vom 22.10.2002 außer Kraft.